Stellungnahme

Entwurf zur Neufassung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV)

Vorbemerkungen

Der Bundesverband der Luftsicherheitsunternehmen – BDLS - bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Neufassung der Luftsicherheitsschulungsverordnung (LuftSiSchulV.). Der BDLS vertritt Sicherheitsunternehmen, die sich mit Sicherheitsmaßnahmen/-aufgaben nach dem LuftSiG sowie Service- und Fluggastdiensten an Verkehrsflughäfen beschäftigen. Die Mitgliedsunternehmen des BDLS beschäftigen rund 15.000 private Sicherheitskräfte, die u. a. die Aufgaben der §§ 5, 8, 9 und 9a LuftSiG ausüben sowie als Beteiligte der sicheren Lieferkette agieren. Sie sind somit unmittelbar durch die geplante Änderung der LuftSiSchulV betroffen.
Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes wurde seit langem erwartet. Die Luftsicherheits-Schulungsverordnung entsprach nicht mehr den Vorgaben der Verordnung (EG) 300/2008 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit. Die erforderliche Änderung, durch die das Sicherheitsniveau erhöht und die nationale Umsetzung von EU-Vorgaben vereinheitlich werden soll, begrüßen wir grundsätzlich.

Der BDLS bedauert jedoch, dass die vor einigen Jahren ins Leben gerufene Runde mit den Verbänden der Luftverkehrswirtschaft nicht mehr fortgesetzt wurde. Daher ist aus unserer Sicht der vorliegende Entwurf noch dringend überarbeitungsbedürftig. Wir hätten uns gewünscht, dass die neue LuftSiSchulV nicht nur überarbeitet, sondern grundsätzlich neugestaltet wird. Schon seit Jahren fordern die im BDLS organisierten Unternehmen, dass die Luftsicherheitsaufgaben bundeseinheitlich durch eine einzige nationale Luftsicherheitsbehörde verantwortet werden. Die Zuständigkeiten sind jedoch weiterhin auf unterschiedliche Behörden aufgeteilt. Daraus ergeben sich häufig Kompetenzüberschneidungen sowie teilweise unterschiedliche Anwendungen von Luftsicherheitsvorschriften. Es kommt durch die Beteiligung verschiedener Behörden am Gesamtprozess in der Vergangenheit immer wieder zu Fragestellungen, die nicht zentral adressiert und somit auch nicht zentral beantwortet werden konnten. Daraus resultieren oftmals Zeitverzug und eine unklare und bundesweit uneinheitliche Arbeitspraxis, wodurch eine korrekte Sicherheitsdienstleistung in der Praxis häufig unnötig erschwert wird.
Im vorliegenden Entwurf finden sich erste Ansätze, diese Aufsplitterung zu bereinigen. Die Zusammenfassung der Ziffer 11.2.3.1, von zuvor 11.2.3.1.a und 11.2.3.1.b ist ein Schritt in die richtige Richtung. Dennoch lässt der Entwurf in der tatsächlichen Handhabung noch Fragen offen. Darauf gehen wir später noch ein.

Allgemeine Anmerkungen

Begrüßenswert ist die Anpassung der veralteten Einstellungsvoraussetzungen, was den Rekrutierungsprozess positiv unterstützen wird.
Der Entwurf in der vorliegenden Fassung belastet allerdings die Unternehmen mit erhöhter Bürokratie. Als ein Beispiel sei der Bezugszeitraum auf das Datum der Fortbildung genannt. Hier ist der Bezug bislang das Kalenderjahr. Die Umstellung und Abkehr vom Kalenderjahr ist

für die Personalabteilung und die Fortbildungsabteilung nicht händelbar und es muss dringend beim Kalenderjahr bleiben. Es fällt ebenso an einigen Stellen auf, auf die wir im Folgenden auch näher eingehen, dass es zu einer Verantwortungsverschiebung auf den Ausbilder kommen soll. Dies ist nicht gerechtfertigt.

Daneben sind einige Fragen noch offengeblieben und die Anpassung des modularen Schulungssystems ist ebenfalls in diesem Zusammenhang zu sehen. Die von uns geforderte Zuständigkeit in einer Luftsicherheitsbehörde muss verfolgt und umgesetzt werden. Ebenso fordern wir die Einführung des bundesweiten Luftsicherheitsregisters.

Wir fordern die Struktur der luftsicherheitsrelevanten Schulungen neu zu überdenken. Inhaltlich und tätigkeitsbezogen nahe beieinanderliegende Themen sollten übergreifend geschult und geprüft werden. Dadurch könnte das Personal zukünftig flexibler eingesetzt werden, das Berufsbild bspw. der Kontrollkraft würde aufgewertet und damit für Berufseinsteiger deutlich interessanter. So könnten Schulungen der Kontrollkräfte, insbesondere mit bildgebender Technik (11.2.3.1. – 11.2.3.3) zusammengefasst und mit der tätigkeits-/einsatzbezogen naheliegenden 11.2.3.4. kombiniert werden. Die Schulungen für die weiteren Personalkategorien sollten aus unserer Sicht in weitere „Blöcke“ gefasst werden. Die Schulungen nach Ziffer 11.2.3.5. – 11.2.3.8. sind zu kombinieren. 11.2.3.9., 11.2.3.10., 11.2.6 und 11.2.7. können zusammengefasst werden. Ebenso sind die Tätigkeiten der 11.2.5. und der 11.2.4. in der Praxis nahe beieinanderliegend zu finden.

Der im Entwurf dargestellte Erfüllungsaufwand ist nicht nachvollziehbar und deutlich höher als beschrieben. Auf Grund der Kürze der Stellungnahmefrist konnten noch keine abschließenden Berechnungen vorgenommen werden. Dies würden wir gerne nachreichen. Im Folgenden nur einmal die Berechnung bezogen auf die ärztliche Untersuchung und nur bezogen auf die Mitarbeiter in den Bereichen §§ 5, 8, 9 und 9 a LuftSiG der Mitglieder unseres Verbandes.

- Aktuell sprechen wir von ca. 15.000 Mitarbeitern in den Mitgliedsunternehmen.
- Die Arztkosten je Untersuchung belaufen sich geschätzt auf ca. € 150,00 (allgemeine Tauglichkeitsuntersuchung), was bereits eine Belastung von € 2,25 Mio. bedeutet.
- Arbeitsausfall je Mitarbeiterin/Mitarbeiter - zurückhaltend geschätzt - 0,5 Tag bei ca. € 60,00 Lohnstunde (sehr verhaltene Schätzung), beträgt in zusätzlich 3,6 Mio.

Diese sehr konservative Rechnung zeigt bereits eine deutliche Mehrbelastung für die Beteiligten um insgesamt € 5,85 Mio. alle 3 Jahre. Dies ist aber nur ein Teilaspekt der steigenden Kosten durch den Verordnungs-Entwurf.

Ziel der Neugestaltung sollte es ebenfalls sein, die neue Verordnung hinsichtlich des Aufbaues und der sprachlichen Gestaltung deutlich zu vereinfachen und lesbarer zu gestalten.

§ 1 Absatz 8

Inhalt
Personen mit Funktionen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Cyberbedrohungen.

In der Tabelle 3.2 (Anlage 2) werden unterschiedliche Intensitätsstufen beschrieben. Zusätzlich wird noch zwischen Sensibilisierung, Einweisung und Schulung unterschieden. Zusätzlich sollen noch weitere Themen „je nach Erfordernis“ vermittelt werden. Betrachtet man exemplarisch das Sicherheitspersonal für die sicheren Lieferketten ist für diesen Personenkreis bereits ein Schulungsaufwand von mindestens 6 UE festgelegt, der „je nach Erfordernis“ ausgedehnt werden kann. Diese Festlegung ist für diesen Personenkreis im Verhältnis zur tätigkeitsbezogenen Schulung völlig überdimensioniert.

Forderung: Konkretisierung des Anwendungsbereiches und Reduktion der Unterrichtseinheiten auf den Sensibilisierungslevel.

§ 2 Allgemein

In § 2 wird Luftsicherheitspersonal neu definiert und zwar in Kontrollpersonal, Sicherheitspersonal usw. Diese Zuordnung ist für die PG 11.2.3.5 und 11.2.3.7 dahingehend irreführend, dass 11.2.3.5 Personal nunmehr zu Kontrollpersonal zugeordnet wird, obwohl keine eigentliche Kontrolle von Personen oder Sachen durchgeführt wird. Im Gegensatz dazu wird 11.2.3.7 Personal dem Sicherheitspersonal zugeordnet, obwohl z.B. bei der Zutrittskontrolle zum Luftfahrzeug auch Personenkontrollen zum Tragen kommen.

§ 2 Absatz 11

Inhalt
Hier ist definiert, was unter einer computergestützten Schulung zu verstehen ist.

Bewertung
Bereits an dieser Stelle fällt auf, dass Webinare (Web-Seminare) keine Berücksichtigung finden. Soll diese Schulungsform nicht mehr angewendet werden? Insbesondere während der vergangenen 2,5 Jahre wurde diese Form der Schulung genutzt. Dabei konnte für kürzere Schulungen festgestellt werden, dass der Lernerfolg durch das Fokussieren auf Bildschirm/Ausbilder äußerst positiv war.

Forderung: Diese Schulungsvariante sollte aus diesem Grund und auch im Hinblick auf zukünftig mögliche Kontaktbeschränkungen beibehalten werden. Es sollte von der Behörde festgelegt werden, für welche Inhalte und Schulungskategorien dies möglich ist oder ob dies nicht mehr gewollt ist.

§ 3 Absatz 1

Inhalt
Festgelegt ist, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung vor dem Beginn der Schulung erfolgreich absolviert sein muss, wenn im Rahmen der Schulung Zugang zu öffentlich nicht zugänglichen Informationen gewährt wird.

Bewertung
Es gibt keine klaren Aussagen der Behörden darüber, was zu den öffentlich nicht zugänglichen Informationen gehört. Hier ist eine deutliche Abgrenzung notwendig und eine Feststellung dazu in der Verordnung.

§ 3 Absatz 2

Inhalt
Hier sind die erforderlichen mentalen und physischen Fähigkeiten und Eignungen des Kontroll- und Sicherheitspersonal nach Nummer 11.1.9 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannt.

Bewertung
Erforderliche mentale und physische Fähigkeiten und Eignungen zur wirksamen

Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben beschränkt sich ausschließlich auf Kontroll- und Sicherheitspersonal. Was ist z.B. mit Aufsichtspersonal/Sicherheitsbeauftragte?

Es ist ebenfalls zu klären und festzulegen, wer diese Entscheidung trifft. Vom Ausbilder ist dies, auch mit Blick auf WBT, nicht zu leisten.

In der Anlage 1 wird lediglich auf physische und nicht auf mentale Kriterien eingegangen. Dies ist zu ergänzen.

§ 4 Absatz 1

Inhalt
Es geht um Schulungen von Kontrollpersonal, Aufsichtspersonal und Sicherheitsbeauftragten. Dabei einzelne Inhalte einer Schulung und die Schulung von Personen mit Funktionen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Cyberbedrohungen nach Nummer 11.2.8 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 können von Nicht-Ausbildern durchgeführt werden.

Bewertung
Es wird von einzelnen Inhalten von Schulungen **und** der 11.2.8 gesprochen. Sie können von Personen durchgeführt werden, die tätigkeitsbezogene Kompetenzen und Erfahrungen aufweisen. Wer ist das und welche Inhalte betrifft das bzw. wer bewertet dies und wer legt das fest? Was bedeutet, gegenüber der Behörde anzeigen? Wie entscheidet die Behörde, ob jemand kompetent genug ist, einzelne Inhalte zu schulen? Sollte der Ausbilder entscheiden. Insofern müsste eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden.

§ 4 Absatz 2

Inhalt
Schulungen können nach dem vorliegenden Entwurf nur in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

Bewertung
Sind hier alle Schulungen angesprochen? Mehrsprachige Schulungen für alle Tätigkeitsbereiche, insbesondere auch bei computergestütztem Training, sind notwendig und praxisnah. EU-weite Anerkennung von Schulungen aus EU-Ländern sind auch anerkannt. Dies ergibt dann im Umkehrschluss keinen Sinn. Insbesondere werden die Beteiligten der SLK (§ 9a LuftSiG) erhebliche Probleme bekommen. Viele Mitarbeiter in der Logistik sprechen weder Deutsch noch Englisch. Da im Ausland erworbene Qualifikationen anzuerkennen sind (siehe Kapitel 11 der DVO) müssten wir z.B. polnische Leiharbeiter bei einem zugelassenen Unternehmen nach Polen fahren und dort schulen lassen. Dies ist dringend anzupassen.

§ 4 Absatz 3

Inhalt
Anzeigepflicht der Schulung.

Bewertung
Diese Forderung ist unkonkret (Ausbilder oder Schulungsverpflichtete) und führt zu unnötigem bürokratischem Aufwand. Bereits jetzt ist die Meldepflicht vom Luftfahrt-Bundesamt gefordert und erzeugt beim Ausbilder zusätzlichen unnötigen Aufwand. Da die Meldepflicht ausschließlich der Behörde dient, Schulungen im Rahmen von Qualitätskontrollmaßnahmen

zu besuchen, ist die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben. Die Behörde hat auch die Möglichkeit, Ausbilder direkt anzufragen.

Im Übrigen fehlt eine Festlegung der Konsequenzen, die eine Nichtmeldung zur Folge hätte, um uneinheitliches Vorgehen zu vermeiden.

§ 4 Absatz 4

Inhalt
Es wird festgelegt, dass Schulungen, außer in Sonderfällen, innerhalb von 6 Monaten abzuschließen sind.

Bewertung
Es gibt Schulungen, die länger als 6 Monate (z.B. Abendkurse, berufsbegleitend) dauern. Was soll dann gelten? Ist dringend entsprechend zu ergänzen.
Ebenfalls muss der Sonderfall Schwangerschaft noch um Mutterschutz und Elternzeit ergänzt werden.

§ 5 Absatz 2

Inhalt
Lernsoftware und Sprachen/sonstiges Personal

Bewertung
Auch hier ist auf das Thema Sprachen einzugehen. Wir verschließen den Arbeitsmarkt für dringend benötige Kräfte aus dem Ausland. Besonders in § 9a sind die Unternehmen auf Personal aus dem Ausland angewiesen. In anderen Ländern der EU anerkannte Schulungsprogramme sind auch in Deutschland anzuerkennen.

Was ist mit sonstigem Personal gemeint? Der Begriff ist sonst nicht mehr in der Verordnung zu finden.

Das Übersenden einer PDF-Datei macht keinen Sinn? Interaktive Schulungen lassen sich mittels PDF nicht darstellen.

§ 5 Absatz 4

Inhalt
Lernsoftware

Bewertung
Beschreibt ausschließlich computergestützte Schulungen. Was ist mit Webinaren? Dies wurde bereits unter § 2 Absatz 11 erörtert und begründet.

§ 6 Absatz 3

Inhalt
Schulung von Kontrollpersonal für Post oder Material von Luftfahrtunternehmen, für Bordvorräte und Flughafenlieferungen im Sinne von Nummer 11.2.3.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von 75 Unterrichtseinheiten

Bewertung
Wie rechtfertigt sich die 50%ige Diskrepanz der Unterrichtseinheiten zwischen 11.2.3.2 und 11.2.3.3? Hier sollten gleiche Zeitansätze vorgenommen werden. Dies würde eine flexible Nutzung der Kontrollkräfte in den §§ 8 und 9 vereinfachen. Ansonsten muss (ohne sinnvolle Inhalte) umgeschult werden.

§ 6 Absatz 13

Inhalt
Schulungsumfang Sicherheitsbeauftragte im Sinne von Nummer 11.2.5 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Bewertung
Eine erneute Erhöhung der Unterrichtseinheiten für die 11.2.5 ist nicht gerechtfertigt.

§ 6 Absatz 17

Inhalt
Über den Schulungsumfang für Personen, die Teilaufgaben der in Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 genannten Tätigkeiten ausüben, soll die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Einzelfall vor Beginn der Schulung über deren Umfang unter Beachtung von Anlage 2 entscheiden.

Bewertung
Ist hiermit z.B. eine 11.2.3.9 „light“ bspw. für Reinigungskräfte u.a. Personal angedacht, die keine Sicherheitskontrollen durchführen? Bitte präzisieren!

Generell zu den Zeitangaben im § 6:

Bei Online-Schulungen mit interaktiven Inhalten lassen sich schwer feste Zeitansätze umsetzen. Die Schulung sollte sich der individuellen Lerngeschwindigkeit des Schulungsteilnehmers anpassen. Auch bei Präsenzschulungen sind gute Ausbilder in der Lage auf die Lerngeschwindigkeit der Schulungsteilnehmer einzugehen. Ein fester Zeitansatz ist u.E. hier kontraproduktiv. Im Gefahrgutbereich kann kompetenzbasierend geschult werden und ggf. können auch irrelevante Inhalte weggelassen werden.

Es sollte eine völlige Neustruktur der Schulungen vorgenommen werden und sinnvolle Zusammenfassungen erfolgen. Inhaltlich und tätigkeitsbezogen nahe beieinanderliegende Themen sollten übergreifend geschult und geprüft werden. Dadurch könnte das Personal zukünftig flexibler eingesetzt werden, das Berufsbild bspw. der Kontrollkraft würde aufgewertet und damit für Berufseinsteiger deutlich interessanter.

So sollten Schulungen der Kontrollkräfte, insbesondere mit bildgebender Technik (DVO (EU) 2015/1998, Ziff. 11.2.3.1 – 11.2.3.3) zusammengefasst und mit der tätigkeits-/einsatzbezogen naheliegenden PG 11.2.3.4 kombiniert werden.

Die Schulungen für die weiteren Personalkategorien sollten aus unserer Sicht in weitere „Blöcke“ gefasst werden. Die Schulungen nach DVO (EU) 2015/1998, Ziff.11.2.3.5 – 11.2.3.8 könnten kombiniert werden.

Ebenso könnten die Schulung nach DVO (EU) 2015/1998, Ziff. 11.2.3.9, 11.2.3.10, 11.2.6 und 11.2.7 zusammengefasst werden.

Gleiches gilt für die Tätigkeiten der DVO (EU) 2015/1998, Ziff. 11.2.5 und der 11.2.4 die in der Praxis nahe beieinanderliegend zu finden sind.

§ 7 Absatz 1

Inhalt
Schulungsinhalt

Bewertung
Anlage 2 konnte nicht bewertet werden, da sie unverständlich ist.

§ 7 Absatz 2

Inhalt
Schulungsinhalt

Bewertung
Die Festlegung von Umschulungsmodulen muss sinnvoll ergänzt werden. So gibt es derzeit beispielsweise kein Umschulungsmodul von 11.2.3.3 auf 11.2.3.2 und umgekehrt (obwohl die Tätigkeiten vergleichbar sind.

§ 8 Absatz 1- 3

Inhalt
Schulungsnachweis, Lernerfolgskontrolle

Bewertung
Werden die Lernerfolgskontrollen durch die Behörde vorgegeben oder wird diese vom Ausbilder erstellt? Welcher Umfang ist je Schulung dafür vorgesehen? Was geschieht bei Nichtbestehen, wenn ansonsten sehr gute Leistungen gezeigt wurden? Wie oft darf eine Lernerfolgskontrolle wiederholt werden? Hier sind die Festlegungen zu präzisieren. Es sollte auch möglich sein eine Online-Lernerfolgskontrolle oder eine mündliche Lernerfolgskontrolle durchzuführen.

§ 9 Absatz 1

Inhalt
Zuständige Luftsicherheitsbehörde

Bewertung
Wir bitten um Klarstellung, ob grundsätzlich immer und ausschließlich die Landesbehörden zur Abnahme der Prüfung für 11.2.3.1 nach § 5 LuftSiG-Tätigkeiten sind. Unklar bleibt auch, welche Behörde in Punkt 4 gemeint ist.

§ 9 Absatz 2

Inhalt
Erteilung des Ausbilderzertifikats

Bewertung
Wie werden die bestehenden Ausbilderzertifizierungen anerkannt? (ebenso für Ziffer 1 und 3).

§ 10 Absatz 1 Nr. 3

Inhalt
Nachweis über die mentalen und physischen Fähigkeiten und Eignung nach § 3 Absatz 2

Bewertung
Wie soll dieser Nachweis aussehen bzw. was soll er beinhalten. Hier werden bundeseinheitliche Vorgaben erwartet.

§ 12 Absatz 1

Inhalt
Prüfungsausschuss

Bewertung
Der letzte Satz sagt, dass Ausbilder nicht im Prüfungsausschuss mitwirken dürfen, wenn von ihnen geschulte Personen geprüft werden. Bedeutet dies, dass die Möglichkeit für die Mitwirkung an Prüfungen durch Ausbilder geöffnet werden soll? Das wäre begrüßenswert und wünschenswert.
Ausbildern sollte auf jeden Fall Zugang zur Prüfung gewährt werden. Bei Führerscheinprüfungen erfolgt dies auch. Dies würde zu einer zielgerichteten Schulung führen und die Ausbilder können die Teilnehmer besser vorbereiten.

§ 12 Absatz 2

Inhalt
Das Zurverfügungstellen für eine reibungslose Durchführung der Prüfung erforderlichen Räume, Geräte, Testgegenstände und Unterlagen.

Bewertung
„auf Anforderung“:
Ein Großteil der Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des LBA kann dieser Forderung nicht gerecht werden. Das LBA hat für die Abnahme von Prüfungen eigene Räumlichkeiten/Geräte etc. Alle Gegebenheiten in Zusammenhang mit dem LBA sind in dieser Verordnung aufzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, unter welchen Umständen Prüfungen beim LBA oder an anderen Standorten abgenommen werden.

§ 13 Absatz 3

Inhalt
Bewertung von Prüfungsleistungen.

Bewertung
Neu ist, dass es zwei Theorie-Prüfungsteile gibt. Welcher Unterschied besteht und was ist spezifisch und was ist allgemein. Es ist unbedingt ein Fragenkatalog zu erstellen. Dies darf nicht individuell vom Prüfer abhängen (siehe auch Anlage 5)

§ 14 Absatz 3

Inhalt
Wer die Prüfung nach Absatz 2 wiederholt, nicht bestanden hat, darf zu einer neuen Prüfung nur nach erneuter vollständiger Schulung zugelassen werden.

Bewertung
Bisher bestand die Möglichkeit, jeden Prüfungsteil einmal zu wiederholen. Die Prüfungsteile waren Theorie, Bilderkennung, Praxis am Gerät. Es scheint, dass es nur noch 2 Prüfungsteile gibt und somit die praktische Prüfung in Bilderkennung und Praxis am Gerät zusammengefasst wurde. Das würde bedeuten, dass der Prüfling am Gerät bei einmaligem Durchfallen nicht wiederholen darf, wenn er zuvor bereits bei der Bilderkennung einmal durchgefallen war. Bei Nichtbestehen ist eine erneute vollständige Prüfung notwendig.

Begrüßenswert: keine Frist für einen erneuten Schulungsbeginn nach Nichtbestehen.

Aus welchem Grund wurden Einzelfallentscheidungen über Ausnahmen bei Härtefällen (persönliche Nachteile in einer Prüfung) nicht aufgenommen?

Forderung: die Einrichtung einer übergeordneten (Schieds-)Stelle, die prüft, wenn Prüfungsteilnehmer sich ungerecht behandelt fühlen oder Zweifel an den gestellten Prüfungsfragen aufkommen. Beispiel LBA. Zumal diese Verordnung vorsieht, dass ein Teil der theoretischen Prüfungsfragen nicht dem Fragenkatalog entnommen werden müssen.

Anlage 5: Konkretisierung (Mengenvorgabe) der PK und GPA-Prüfung erforderlich.

Forderung: Keine erneute Schulung, sondern Anerkennung und Zertifizierung von bereits bestandenen Prüfungsteilen, wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wurde.

§ 18 Absatz 2

Inhalt
Bewertung der betrieblichen Leistung durch den Schulungsverpflichteten.

Bewertung
Unternehmenseigene Qualitätskontrollmaßnahmen dahingehend konkretisieren, dass es nicht zu Differenzen zwischen den Wünschen des Auftraggebers (Bundespolizei, BezReg, Flughafen) und den mitbestimmungsrechtlichen Einschränkungen / Weigerungen zu Arbeits- und Leistungskontrollen kommt. Gleichermaßen sollte definiert werden, auf welchem Weg welche Informationen seitens der behördlichen Kontrollmaßnahmen den Schulungsverpflichteten bereitgestellt werden.

§ 18 Absatz 4

Inhalt
Nichtbestehen des Bildauswertungstests nach Absatz 3.

Bewertung
Wird nach zweimaligem Nichtbestehen eine Schulung erforderlich, so wird deren Umfang nicht vorgeben. Wer bestimmt den Umfang? Ist dies eine Einzelfallentscheidung?
Es sollte von bildgebender Technik gesprochen werden und nicht von Röntgengeräten oder Sprengstoffdetektoren (wiederholt sich noch mehrfach in der Verordnung).

§ 20 Absatz 3

Inhalt
Umfang Unterrichtseinheiten für Schulungen

Bewertung
Wie werden die Doppelungen der Inhalte bei Mehrfachqualifikationen angerechnet? Hier sind Anrechnungen unbedingt notwendig und sinnvoll.

§ 20 Absatz 4

Inhalt
Ausnahmen für bestimmte Personenkreise.

Bewertung
Es ist nicht verständlich, warum für diesen Personenkreis die Absätze 1-3 nicht gelten sollen.

§ 21

Inhalt
Ausbilderliste

Bewertung
Die Ausbilderliste muss auch den Schulungsverpflichteten zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich über die Ausbilderzulassung der von ihnen eingesetzten und verpflichteten Ausbilder informieren können.

§ 22 Absatz 1 Nr. 2

Inhalt
Widerruf eines erteilten Ausbilderzertifikats/Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Bewertung
Ausbilder sollen Sicherheit produzieren, keine zu umfangreiche Dokumentation. Ähnliches hat schon andere Branchen betroffen (z.B. Pflegebranche). Dort leidet das Personal unter den zu hohen Anforderungen an die Dokumentation, die keinen Mehrwert bringen.

§ 23 Absatz 2

Inhalt
Vorgaben zum Fortbildungsumfang und Fortbildungsinhalt

Bewertung
Die Inhalte sollten unbedingt zentral vorgeben und gesteuert werden.

§ 24 Absatz 3

Inhalt
Antrag auf Rezertifizierung.

Bewertung
Forderung: Automatische Rezertifizierung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und keine Qualitätsmängel bekannt sind.

§ 26 Absatz 3

Inhalt
Schulungsumfang und Schulungsinhalt Sprengstoffspürhunde-Team

Bewertung
Sollen es dann insgesamt 359 Unterrichtseinheiten sein? Derzeit werden die Unterrichtseinheiten reduziert, wenn bestimmte Konstellationen gegeben sind, z.B.

- Ungeschulter Sprengstoff-Spürhundeführer mit geschultem Hund (entfällt (1))
- Geschulter Sprengstoff-Spürhundeführer mit ungeschultem Hund (entfällt (2))
- Geschulter Sprengstoff-Spürhundeführer mit geschultem Hund (-114 UE)

Diese Anrechnung muss unbedingt beibehalten werden!

§ 30 Absatz 1

Inhalt
Die zeitlichen Intervalle der zu absolvierenden Fortbildungen für Kontrollpersonal, Aufsichtspersonal und Sicherheitsbeauftragte.

Bewertung
Die Intervalle richten sich nach dem Ausstellungsdatum der Zertifizierung. Dies ist praktisch kaum umsetzbar, insbesondere in Unternehmen mit hohem Personalkörper und bei mehrfachqualifiziertem Personal. Notwendig ist unbedingt die Betrachtung des Kalenderjahres. Diese Regelung bringt keinen Mehrwert, sondern nur erhöhten Bürokratieaufwand.

§ 30 Absatz 4

Inhalt
Wurden die Kompetenzen nach Nummer 11.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 mehr als sechs Monate nicht angewendet, ist vor Wiederaufnahme der entsprechenden Tätigkeit eine Fortbildung nachzuweisen. Die zuständige Luftsicherheitsbehörde entscheidet im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen die entsprechende Tätigkeit wieder ausgeführt werden darf.

Bewertung
Satz 1 und 2 widersprechen sich, also entweder reicht eine Fortbildung aus oder die Behörde entscheidet. Satz 2 kann entfallen.

§ 30 Absatz 5

Inhalt
Stellt die zuständige Luftsicherheitsbehörde im Rahmen der behördlichen Qualitätskontrollmaßnahmen fest, dass die Fortbildung nicht zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bei der betreffenden Person geführt hat, kann sie für die betreffende Person zusätzliche Fortbildungen anordnen.

Bewertung
Streiche: „dass die Fortbildung nicht zur Erlangung der erforderlichen Kompetenzen bei der betreffenden Person geführt hat“
Setze: „dass die betreffende Person nicht die erforderlichen Kompetenzen besitzt“

§ 30 Absatz 6

Inhalt
Im Rahmen der jährlichen Fortbildung werden keine inhaltsgleichen Fortbildungen anerkannt.

Bewertung
Kann entfallen, da kalenderjährliche Fortbildung gefordert wird.

§ 31 Absatz 2

Inhalt
Vorlage des Schulungsnachweises.

Bewertung
Verantwortung des Schulungsverpflichteten wird auf den Ausbilder übertragen. Das ist nicht im Sinne einer praxisgerechten Vorgehensweise. Zudem würde die Überprüfung der Dokumentation den Zeitumfang einer Schulung extrem verlängern. Im Weiteren sind dann Fragen zu klären wie z.B.:

Was geschieht, wenn die Unterlagen nicht vollständig beigebracht werden können? Wie kann der Ausbilder überprüfen, ob ein Zertifikat noch gültig ist und nicht möglicherweise entzogen wurde? Ist die ZÜP noch gültig?

Der Ausbilder kann die Gültigkeit des Nachweises oder Zertifikates nicht überprüfen. Sollte die Person z.B. länger als 6 Monate nicht tätig gewesen sein, kann der Ausbilder dies nicht feststellen. Welchen Nutzen hat diese Anforderung?

§ 32 Absatz 1

Inhalt
Lernerfolgskontrolle nach § 8 Absatz 2 und 3

Bewertung
Lernerfolgskontrollen sollten auch mündlich oder online möglich sein, siehe § 8.

§ 32 Absatz 2 Nr. 5

Inhalt
Ausführliche Beschreibung der erzielten Leistungen entsprechend Anlage 6.

Bewertung
Was ist mit „ausführlicher Beschreibung“ gemeint? Ist eine detaillierte Auswertung ausreichend? Bitte konkretisieren.

§ 32 Absatz 3

Inhalt
Auf Verlangen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde sind die Fortbildungsnachweise durch den Schulungsverpflichteten oder Ausbilder vorzulegen.

Bewertung
Es macht nur Sinn, dass dies durch den Schulungsverpflichteten erfolgt.
Streiche: „oder Ausbilder“

§ 33 Absatz 2

Inhalt
Ausnahmetatbestand für Behörden

Bewertung
Warum erfolgt eine Ausnahme für bestimmte Personengruppen?

§ 33 Absatz 3

Inhalt
Ruhen des Zertifikats.

Bewertung
Streiche: „zusätzlich noch eine Rezertifizierung entsprechend § 18“
Ein Fortbildungsnachweis reicht völlig aus, eine Rezertifizierung ist nicht notwendig. Die Fortbildung schließt mit einer Lernerfolgskontrolle ab.

§ 33 Absatz 4

Inhalt
Fortbildungspflicht Kontrollpersonal

Bewertung
Auch hier auf bildgebende Technik abstellen (siehe auch § 18 Absatz 4).
Es ist eine Fortbildung mit dem Versäumten zu absolvieren, aber mindestens 6 Unterrichtseinheiten. Beispiel: Die erforderliche Fortbildung wurde nur unzureichend gemacht und 2 Minuten fehlen. Es sind also statt der 2 Minuten 6 Unterrichtseinheiten zu absolvieren?

Das bedeutet, dass die Person dann für den Intervall fast 12 Unterrichtseinheiten erbringt. Ist das so gewollt?

§ 34 Absatz 1

Inhalt
Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Bewertung
Streiche Absatz 1
Setze: „Teilnehmerlisten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation nach Satz 1 ist für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Schulung vom Schulungsverpflichteten aufzubewahren."

§ 34 Absatz 2

Inhalt
Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

Bewertung
Steht dies mit der DSGVO im Einklang?

§ 35 Absatz 2

Inhalt
Soweit es zur Erfüllung nationaler Vorgaben erforderlich ist, sind zusätzliche Kompetenzen nachzuweisen.

Bewertung
Wer legt nach welchen Kriterien fest, welche zusätzlichen Kompetenzen nachzuweisen sind? Dies widerspricht der DVO. Diese sieht keine Einschränkungen vor. Dies wäre eine strengere Maßnahme und ist der EU zu melden.

§ 36 Absatz 1

Inhalt
Übergangsregelungen

Bewertung
Ist mit „nach den Vorgaben dieser Verordnung" lediglich die Form des Ausbilderzertifikates gemeint? Sollte es auch um die Qualifikationen gehen, verlieren wir viele mehrfach qualifizierte Ausbilder.

Anlage 1 Nr. 1

Inhalt
Erforderliches Mindestalter, Schulabschluss und Deutschkenntnisse

Bewertung
Aus welchem Grund wird ein Schulabschluss als Voraussetzung festgelegt? Beherrschen der deutschen Sprache wird sehr subjektiv und unterschiedlich bewertet. Insbesondere für

Sicherheitspersonal wie z.B. Lagerpersonal kann diese Forderung – auch vor dem Hintergrund des massiven Personalmangels – als problematisch empfunden werden. Entweder es wird dem Einstellenden überlassen oder es werden konkrete Vorgaben erwartet.
Diese Anforderung stellt für die Gewinnung von Personal eine erhebliche Hürde dar. Hier sollte eine flexible Lösung gefunden werden. Der kurzfristige Einsatz ausländischer Mitarbeiter ist somit unmöglich.

Anlage 1 Nr. 2

Inhalt
Prüfung des vorliegenden Impfstatus.

Bewertung
Es werden die Kriterien zur mentalen und physischen Geeignetheit von Luftsicherheitspersonal neu geregelt. Gem. Ziff. 2 Abs. 2 wird der Impfstatus auf Grundlage der Empfehlungen des RKI überprüft und evtl. „Impflücken“ sollen durch Impfempfehlungen geschlossen werden. Haben diese Empfehlungen Einfluss auf für den betreffenden MA anstehende Zertifizierung?

Anlage 1 Nr. 4.1

Inhalt
Ausschlusskriterien für eine Tätigkeit als Kontroll- und Sicherheitspersonal

Bewertung
Wer legt die Kriterien fest?

Anlage 1 Nr. 5

Inhalt
Wiederholung der arbeitsmedizinischen Untersuchung.

Bewertung
Was bedeutet „grundsätzlich“? Eine ärztliche Untersuchung für alle Mitarbeiter (Sicherheitspersonal) alle 3 Jahre ist in Verbindung mit Mehrkosten und Aufwand für die Unternehmen unverhältnismäßig.

Anlage 2

Inhalt
Schulungsinhalte

Bewertung
Kann nicht kommentiert werden, da diese Anlage unverständlich ist.

Anlage 3 Nr. 1.3

Inhalt
Einzelheiten zu § 20 Absatz 3

Bewertung
Grundsätzliche Anmerkung: Vorhandene Ausbilderqualifikation und die damit dokumentierte Berufspraxis sollen bei Zusatzqualifikation angerechnet werden (Seiteneinstieg).

Anlage 3 Nr. 1.3.8

Inhalt
Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse des Arbeitsumfeldes in dem relevanten Bereich der Luftsicherheit.

Bewertung
Wie muss der Nachweis erbracht werden? Reicht die Bestellung?

Anlage 3 Nr. 1.3.9

Inhalt
Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse des Arbeitsumfeldes in dem relevanten Bereich der Luftsicherheit.

Bewertung
Wie muss hier der Nachweis über die Tätigkeit erbracht werden? Reicht die Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten/Stellvertreter?

Anlage 3 Nr. 1.3.11

Inhalt
Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse des Arbeitsumfeldes in dem relevanten Bereich der Luftsicherheit.

Bewertung
Mit den festgelegten Voraussetzungen je Personalkategorie für Personen, die eine Ausbilderzulassung anstreben, schränken wir die Qualität zukünftig stark ein. Es wird nur noch Ausbilder mit einer „Inselbegabung“ geben, die die Luftsicherheit nicht mehr in Gänze im Blick haben. Heutzutage sind gerade die für eine Vielzahl von Personalkategorien zugelassenen Ausbilder mit ihrem verzweigten Wissen die besonders qualifizierten. Es sollte eine Möglichkeit überlegt werden, wie Ausbilder, die für eine der Kategorien zugelassen wurden, vereinfacht – nicht durch den Nachweis der praktischen Tätigkeit im Arbeitsumfeld – weitere Ausbilderzulassungen erhalten können. Vielleicht können erweiterte Lernzielkontrollen/Prüfungen angedacht werden.

Anlage 5 Nr. 1.1

Inhalt
Theoretische Prüfung

Bewertung
Es sollte eine übergeordnete Stelle eingerichtet werden, an die sich Teilnehmer/Schulungsverpflichtete bei Problemen hinsichtlich der Fragestellungen oder sonstiger negativer Empfindungen wenden können. Beispiel: Durchfallquote LBA

Anlage 6 Nr. 1.1

Inhalt
Fortbildungsintervalle

Bewertung
Wie bereits oben dargelegt muss der Bezug das Kalenderjahr sein.

Anlage 6 Nr. 1.4

Inhalt
Anerkennung von Fortbildungsinhalten

Bewertung
Aus welchem Grund gilt diese Regelung nicht für Personen, die auch nach 11.2.3.2 zertifiziert sind?

Anlage 6 Nr. 1.5

Inhalt
Fortbildungsnachweis

Bewertung
Aus welchem Grund zählen Trainingseinheiten unter 5 Minuten nicht?

Anlage 6 Nr. 2.2.1

Inhalt
Praktische Übungen an der Kontrollstelle.

Bewertung
Hier fehlen die Angaben für praktische Übungen nach 11.2.3.2 und 11.2.3.3. Muss ergänzt werden.
Ist das praktische Üben ausschließlich an der Kontrollstelle möglich oder ist an Kontrolltechnik ausreichend? Definition Kontrollstelle ergänzen.

Anlage 6 Nr. 2.2.3

Inhalt
Bilderkennungsschulungen und Tests.

Bewertung
Gilt die Vorgabe zur Erkennung von 75% nur für die Bilderkennung oder auch für die Tests?

Außerdem sollte eine Präzisierung erfolgen:

Streiche: „Pro Halbjahr ist mindestens ein Test zu absolvieren. Diese Tests sollten nach Ablauf von jeweils sechs Monaten erfolgen. Die Anzahl der Röntgenbilder zur Durchführung der Tests beträgt 20 Bilder. Der Test dauert 20 Minuten“

Setze: Pro Halbjahr ist ein Test zu absolvieren. Diese Tests sollten nach Ablauf von jeweils 6 Monaten erfolgen. Die Anzahl der Röntgenbilder zur Durchführung der Tests beträgt 20 Bilder. Dabei sind pro Bild maximal (bspw.) 5 Gegenstände zu markieren die dann (bspw.) den Kategorien:

- ungefährlich,
- sonstige Gegenstände (z.B. Flüssigkeiten)
- nicht erlaubte Gegenstände (gem. Anlage: 1-A, 4-C, 5-B und 6.0.2)
- verbotene Gegenstände (WaffG, SprengG, KrWaffKontrG)
  zuzuordnen sind.

Die Dauer des Tests beträgt 20 Minuten.

Anlage 6 Nr. 3.2, zweiter Spiegelstrich

Inhalt
ggf. gemeinsamer Austausch mit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde

Bewertung
Der Austausch mit Behörden sollte präzisiert und zwingend vorgeschrieben werden, da dies wünschenswert ist.

Anlage 6 Nr. 3.2

Inhalt
Praktischer Teil der Fortbildung.

Bewertung
Wo wird festgelegt, welcher Ausbilder welche Verschlusssachen wie zur Verfügung gestellt bekommt?

Anlage 6 Nr. 4.2

Inhalt
Theoretischer Teil der Fortbildung.

Bewertung
Bei diesen Vorgaben muss gewährleistet werden, dass das NLSP zur Verfügung steht. Dies ist aktuell nicht der Fall.

Anlage 6 Nr. 6

Inhalt
Muster – Fortbildungsnachweis nach § 32 Absatz 2

Bewertung
Das Muster muss geteilt werden: persönliche Bescheinigung und die Liste für den Ausbilder. So ist es nicht nachvollziehbar.

Berlin im Dezember 2022